

Schwerpunkt Alterspsychiatrie und -psychotherapie

(Auszug aus dem Weiterbildungsprogramm FMH vom 1.7.2009)

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung liefert den Beweis, dass der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Alterspsychiatrie und -psychotherapie kompetent und optimal zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Zusammensetzung und Wahl

Die Prüfungskommission umfasst vier Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Präsident der Prüfungskommission der SGAP
- Ein Vertreter (in leitender Funktion) einer universitären alterspsychiatrischen Einrichtung
- Ein Vertreter (in leitender Funktion) einer FMH-anerkannten, nicht-universitären alterspsychiatrischen Weiterbildungsstätte
- Ein frei praktizierender Psychiater mit alterspsychiatrischer und -psychotherapeutischer Tätigkeit

Der Präsident der Prüfungskommission wird alle drei Jahre von der Generalversammlung der SGAP gewählt. Er hat Einsitz in den Vorstand der SGAP. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorstand der SGAP gewählt. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen ordentliche Mitglieder der SGAP sein. Der Präsident der Prüfungskommission hat den Stichtscheid.

Die Prüfungskommission kann für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen und für die Durchführung der Prüfungen zusätzliche Fachexperten bzw. Examinatoren beiziehen. Die Examinatoren müssen Mitglieder der SGAP und Titelträger sein, nicht aber unbedingt Mitglieder der Prüfungskommission.

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines universitären Institutes für medizinische Lehre kann als externer Berater an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

4.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Festlegung von Prüfungsorten und -daten
- Festlegung von Prüfungsart und Umfang der Prüfung
- Vorbereitung der Prüfungsfragen und Bezeichnung von Experten für deren Zusammenstellung

Bezeichnung der Examinatoren
Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
Festlegung der Prüfungsgebühren
Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der strukturierte schriftliche Teil umfasst 12 – 24 Kurzantwortfragen (KAF), die der Kandidat in 3 Stunden zu beantworten hat.

Der mündliche Teil besteht aus einer strukturierten, interaktiven Prüfung auf der Basis einer Fallvignette (FV) als Diskussionsvorlage. Die FV wird schriftlich zu Beginn der Prüfung abgegeben. Der mündliche Teil der Prüfung dauert in der Regel 30 bis 60 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Schwerpunktprüfung erst nach Abschluss der Weiterbildungsjahre zu absolvieren.

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Mindestabstand zwischen den Prüfungen beträgt 6 Monate.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Der schriftliche Teil der Schwerpunktprüfung wird einmal jährlich zentral durchgeführt. Ebenfalls einmal jährlich findet dezentral der zweite Teil der Schwerpunktprüfung statt.

Zeit, Ort und Höhe der Gebühren werden mindestens sechs Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.3 Protokolle

Über die beiden Teile der Schwerpunktprüfung werden Protokolle geführt. Anstelle des Protokolls kann von den Sitzungen der mündlichen Prüfung eine Tonbandaufnahme gemacht werden.

Bei nicht bestandenen Prüfungen ist nach der Prüfung die Tonbandaufnahme zu kontrollieren, damit im Falle eines Defektes ein Protokoll nachträglich verfasst werden kann.

4.5.4 Prüfungsgebühren

Für die Durchführung beider Prüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben, die von der Prüfungskommission festgelegt werden.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Schwerpunktprüfung werden mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Die Schwerpunktprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile bestanden werden.

4.7 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.8 Wiederholung der Prüfung

Beide Teile der Schwerpunktprüfung können separat und beliebig oft abgelegt werden.

4.9 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art 27 WBO).